

5166/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Firlinger und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend “Gerichtsverfahren von Gert Lagler”, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Höhe der Gert Lagler durch das Strafverfahren erwachsenen Gesamtkosten ist dem Justizressort nicht bekannt.

Zu 2:

Der lange Verfahrenszeitraum war vor allem durch die Säumigkeit von Sachverständigen bedingt. Zwei Sachverständige mussten deshalb ihrer Tätigkeit enthoben werden. Die lange Zeitdauer für die Erstellung der Sachverständigengutachten war teilweise aber auch auf die mangelnde kooperationsbereitschaft des Beschuldigten zurückzuführen.

Zu 3:

Die Entscheidung über die Aufnahme von Beweisen und die Ablehnung von Beweisansträgen fällt in die Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte; die maßgebenden Gründe für die Ablehnung von Beweisansträgen in dieser Strafsache sind mir nicht bekannt.

Zu 4:

Die Bestellung eines Notgeschäftsführers ist in den strafprozessualen Vorschriften nicht vorgesehen. Ein Notgeschäftsführer kann nur auf Antrag durch das zuständige Firmenbuchgericht bestellt werden; ob Gert Lagler einen derartigen Antrag gestellt hat, ist mir nicht bekannt.

Auch die Bewilligung der Verfahrenshilfe fällt in die Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte. Der zuständige Richter hat aus Anlass der vorliegenden Anfrage dazu unter anderem Folgendes mitgeteilt:

Zu 5:

“Dabei wurde nie beantragt, die gewählte Verteidigung in eine Verfahrenshilfe umzuwandeln. In der Folge wurde Lagler aber insofern Verfahrenshilfe bewilligt, als ihm sämtliche Aktenkopien unter Hinweis auf Verfahrenshilfe kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Ein direkter Antrag des Gert Lagler ihm, außer der Kostenbefreiung für Aktenkopien, einen Verfahrenshelfer in einem Stadium zu bestellen, in dem er nicht durch einen gewählten Verteidiger vertreten war, erliegt nicht im Akt. Zusammenfassend kann zu diesem Punkt daher ausgeführt werden, dass Gert Lagler Verfahrenshilfe sehr wohl insofern bewilligt wurde, als er von den Kosten für Aktenkopien befreit wurde.”

Zu 6:

Nach Mitteilung des zuständigen Richters wurden die verfahrenswesentlichen Passagen des Protokolls der vorletzten Hauptverhandlung vom 26. Oktober 1993 wörtlich vom Tonband übertragen.

Zu 7:

Nach der vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vorgelegten Stellungnahme lassen sich die Behauptungen des Gert Lagler, wonach im gegenständlichen Strafverfahren 12 c E Vr 12.628/96 (vormals 12 c E Vr 4330/82) des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Aktenteile verschwunden seien, nicht verifizieren.

Zu 8:

Das Ministerdelegiertenkomitee des Europarates hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1998 auf Vorschlag der Europäischen Kommission für Menschenrechte und nach Einholung von Stellungnahmen des Beschwerdeführers Gert Lagler und der österreichischen Bundesregierung eine Entschädigung in der Höhe von 150.000 S für immaterielle Schäden zuerkannt. Bei der Bemessung dieser Entschädigung wurden die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers sowie die Ver-

fahrengestaltungen durch die österreichischen Behörden entsprechend berücksichtigt. Die von Vertretern aller Europaratstaaten geprüfte und beschlossene Entschädigungssumme für immaterielle Schäden entspricht der Entscheidungspraxis der Straßburger Instanzen in vergleichbaren Fällen.

Zu 9:

Über die von Gert Lagler gegen die Republik Österreich geltend gemachten Schadenersatzansprüche sind - mangels gütlicher Einigung - Zivilprozesse anhängig, deren Ausgang ich im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht vorgreifen kann.